Union Deutscher Heilpraktiker
Landesverband Hessen e. V.
Waldstraße 21 · 61137 Schöneck · Telefon 06187 8428 · kontakt@udh-hessen.de

UDH Landesverband Hessen e. V. · Waldstraße 21 · 61137 Schöneck

ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN
Anstalt des öffentlichen Rechts
An den Vorsitz des Fernsehrates
Geschäftsstelle Fernsehrat und Verwaltungsrat
55100 Mainz

Ihr Ansprechpartner:
Dr. rer. nat. Klaus Zöltzer
1. Vorsitzender
E-Mail für die Bescheidung:
zoeltzer@udh-hessen.de
Schöneck, 16. November 2026

Nachrichtlich: ZDF Zuschauerservice, ZDF Service GmbH, Otto-Schott-Straße 9, 55127 Mainz

Förmliche Programmbeschwerde gemäß § 25 Abs. 2 ZDF-Satzung i. V. m. § 15 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag

Verletzung der Programmgrundsätze nach § 5 Abs. 1 und § 6 ZDF-Staatsvertrag i. V. m. § 26 Abs. 2 Medienstaatsvertrag durch den veröffentlichten Ankündigungstext zur ZDFneo-Sendung „MAITHINK X – Die Show“, Folge „Heilpraktiker: Das musst du vorher wissen“ (Erstausstrahlung 22. November 2026)

Beanstandetes Angebot	Ankündigungstext in der ZDF-Pressemappe „MAITHINK X – Die Show“
Internetadresse	https://presseportal.zdf.de/pressemappe/maithink-x-die-show-4
Betroffene Sendung	„MAITHINK X – Die Show“: „Heilpraktiker: Das musst du vorher wissen“, Sonntag, 22. November 2026, 22.15 Uhr, ZDFneo; ab 6.00 Uhr auf zdf.de
Beanstandeter Bestandteil	„Warum ist es so schwer, bei Heilpraktikern zwischen kompetenten Heilenden und dubiosen Quacksalbern zu unterscheiden?“
Abgerufen am	16. November 2026 (Ausdruck als Anlage 1)
Beschwerdeführer	Union Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Hessen e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dr. rer. nat. Klaus Zöltzer

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens der Union Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Hessen e. V., erhebe ich hiermit unmittelbar und ausdrücklich gegenüber dem Fernsehrat förmliche Programmbeschwerde gegen den oben bezeichneten, bereits veröffentlichten Ankündigungstext. Wir machen geltend, dass die beanstandete Formulierung die für das ZDF geltenden Programmgrundsätze verletzt.

1. Gegenstand der Beschwerde

Das ZDF hat für den 22. November 2026 eine Folge der ZDFneo-Sendung „MAITHINK X – Die Show“ mit dem Titel „Heilpraktiker: Das musst du vorher wissen“ angekündigt. Der in der ZDF-Pressemappe veröffentlichte Ankündigungstext lautet:

> „Heilpraktische Behandlungen sind gefragt, jedoch auch umstritten. Warum ist es so schwer, bei Heilpraktikern zwischen kompetenten Heilenden und dubiosen Quacksalbern zu unterscheiden? ‚MAITHINK X‘ untersucht, wie Nutzen und Risiken heilpraktischer Verfahren wissenschaftlich bewertet werden und welche Informationen für Patientinnen und Patienten vor einer Behandlung wichtig sind.“

Gegenstand der Beschwerde ist ausschließlich die Wendung „dubiose Quacksalber“ im Zusammenhang mit dem Heilpraktikerberuf. Die noch nicht ausgestrahlte Sendung selbst ist nicht Gegenstand dieser Beschwerde; eine Bewertung ihres Inhalts nehmen wir ausdrücklich nicht vor.

2. Zulässigkeit

Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 ZDF-Satzung liegen vor:

- Der Beschwerdeführer ist mit Vor- und Nachname sowie Postanschrift identifiziert (Nr. 1).
- Die Beschwerde wird postalisch beziehungsweise über das elektronische Beschwerdeformular des Fernsehrates übermittelt (Nr. 2).
- Für die Bescheidung ist eine persönliche E-Mail-Adresse angegeben (Nr. 3).
- Die Beschwerde bezieht sich auf einen bestimmten Bestandteil eines konkreten Telemedienangebots des ZDF unter Angabe der Internetadresse (Nr. 4).
- Das beanstandete Angebot ist bereits veröffentlicht und öffentlich abrufbar (Nr. 5).
- Die Verletzung konkret benannter Programmgrundsätze wird nachfolgend vorgetragen und begründet (Nr. 6).

Die Beschwerde erfolgt unverzüglich nach Kenntnisnahme und damit innerhalb der Frist des § 25 Abs. 4 Satz 4 ZDF-Satzung.

3. Maßgebliche Programmgrundsätze

Nach § 20 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag überwacht der Fernsehrat die Einhaltung der Richtlinien und der in den §§ 5, 6, 8 bis 11 und 15 ZDF-Staatsvertrag aufgestellten Grundsätze. Wir rügen die Verletzung folgender Grundsätze:

- **§ 5 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag:** In den Angeboten des ZDF soll ein objektiver Überblick vermittelt werden; die Angebote sollen eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung fördern.
- **§ 6 ZDF-Staatsvertrag i. V. m. § 26 Abs. 2 Medienstaatsvertrag:** Das ZDF ist in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards verpflichtet, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung; es soll die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten.
- **Qualitäts- und Programmrichtlinien für die ZDF-Angebote (Fassung vom 30.06.2023), Ziffer I (4):** „Jede Berichterstattung orientiert sich konsequent am Ziel der Sachlichkeit und Wahrheit.“
- **Ziffer IV (4) der Richtlinien:** Bei Angeboten, die informierende und unterhaltende Elemente verknüpfen, ist der Unterscheidbarkeit von Sachverhaltsdarstellung und Meinungselementen in angemessener Weise Rechnung zu tragen; Werturteile müssen dem Gebot journalistischer Fairness entsprechen.
- **Ziffer II (6) der Richtlinien:** Die Angebote sollen zu kritischem Denken ermutigen und zum Dialog und Respekt vor anderen Meinungen anregen.

4. Begründung

a) Informationsformat mit Objektivitätsanspruch

„MAITHINK X“ ist kein Satire- oder Kommentarformat, sondern eine Wissenschaftssendung. Der Ankündigungstext selbst stellt in Aussicht, zu untersuchen, „wie Nutzen und Risiken heilpraktischer Verfahren wissenschaftlich bewertet werden“ und welche Informationen für Patientinnen und Patienten wichtig sind. Das Angebot beansprucht damit, zu informieren. Nach der Begründung zur Neufassung des § 26 Abs. 2 Medienstaatsvertrag bleiben zwar bewusst und erkennbar subjektive Formate wie Kommentar, Kabarett oder Satire zulässig; insbesondere Information und Berichterstattung haben jedoch objektiv und unparteilich zu sein. An diesem Maßstab ist auch die Ankündigung eines solchen Informationsangebots zu messen.

b) Abwertender Begriff ohne Informationsgehalt

Uns ist bewusst, dass der beanstandete Satz nicht sämtliche Heilpraktiker als „Quacksalber“ bezeichnet, sondern zwei Gruppen gegenüberstellt. Gerade diese Gegenüberstellung führt jedoch einen herabsetzenden Begriff als eine von zwei zentralen Kategorien in die Darstellung eines gesetzlich geregelten Berufsstandes ein, ohne konkrete Handlungen, überprüfbare Kriterien oder belegte Missstände zu benennen. Der Ausdruck „Quacksalber“ enthält keine überprüfbare Tatsachenaussage; er ist ein pauschales Werturteil. Er informiert weder über Qualifikation noch über Behandlungsmöglichkeiten oder Risiken, sondern erzeugt Misstrauen, bevor eine sachliche Auseinandersetzung überhaupt stattgefunden hat.

c) Widerspruch zum angekündigten wissenschaftlichen Anspruch

Eine Ankündigung, die eine wissenschaftliche Bewertung verspricht, sollte selbst mit nachvollziehbaren Kategorien arbeiten. Stattdessen verwendet sie einen umgangssprachlichen Kampfbegriff, der das Ergebnis der angekündigten Untersuchung sprachlich vorwegnimmt. Damit wird die Meinungsbildung des Publikums nicht gefördert, sondern vorgeprägt. Dies ist mit dem Gebot, eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung zu fördern (§ 5 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag), und mit dem Ziel der Sachlichkeit (Richtlinien Ziffer I (4)) nicht vereinbar.

d) Fehlende Trennung von Sachverhalt und Werturteil

Die Ankündigung verbindet eine scheinbar neutrale Sachfrage mit einem abwertenden Werturteil, ohne dieses als redaktionelle Meinung kenntlich zu machen. Für das Publikum ist nicht erkennbar, ob es sich um eine Tatsachenbehauptung über das Berufsfeld oder um eine Zuspitzung der Redaktion handelt. Dies widerspricht der Pflicht zur Unterscheidbarkeit von Sachverhaltsdarstellung und Meinungselementen sowie dem Gebot journalistischer Fairness (Richtlinien Ziffer IV (4)).

e) Notwendige Differenzierung

Eine sachgerechte Darstellung muss zwischen der Bewertung einzelner Behandlungsmethoden, dem Fehlverhalten einzelner Personen und dem Berufsstand insgesamt unterscheiden. Die beanstandete Gegenüberstellung ist ungeeignet, diese Differenzierung zu leisten. Eine sachliche Ankündigung hätte die berechtigte Frage nach Qualitätsunterschieden, unseriösen Behandlungsangeboten und Patientensicherheit ebenso deutlich aufwerfen können, ohne auf diese Bezeichnung zurückzugreifen. Zu einer objektiven Darstellung gehört zudem, die Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten und ihre unterschiedlichen Behandlungserfahrungen zu respektieren.

5. Abgrenzung

Die redaktionelle Freiheit des ZDF und die Möglichkeit einer pointierten Darstellung stellen wir nicht infrage. Wir verlangen weder eine wohlwollende Berichterstattung noch den Verzicht auf Kritik. Behandlungsrisiken, unzureichende Aufklärung und unhaltbare Heilungsversprechen müssen recherchiert und benannt werden. Diese Beschwerde richtet sich allein dagegen, dass ein Informationsangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einen ganzen Berufsstand bereits in seiner Ankündigung mit einem herabsetzenden Begriff in Verbindung bringt.

6. Anträge

Wir beantragen,

1. festzustellen, dass die beanstandete Formulierung gegen die für das ZDF geltenden Programmgrundsätze verstößt (§ 25 Abs. 6 lit. a ZDF-Satzung);
2. auf eine sachliche Überarbeitung des veröffentlichten Ankündigungstextes und gleichlautender Begleittexte in den Online-Angeboten des ZDF hinzuwirken;
3. uns eine begründete Stellungnahme zu dieser Beschwerde zu übermitteln.

Wir bitten um eine Eingangsbestätigung sowie um Mitteilung, ob die Beschwerde im förmlichen Verfahren behandelt wird. Sollte der Fernsehrat das beanstandete Angebot nicht als tauglichen Gegenstand einer förmlichen Programmbeschwerde ansehen, bitten wir um eine kurze Begründung und hilfsweise um Behandlung als Eingabe nach § 15 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag.

Eine gesonderte Beschwerde zum Inhalt der Sendung nach deren Ausstrahlung behalten wir uns ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Klaus Zöltzer
1. Vorsitzender
Union Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Hessen e. V.

Anlagen

1 Ausdruck/Screenshot des beanstandeten Ankündigungstextes mit URL und Abrufdatum (16.11.2026)